



II-13074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

WIEN, AM 24. März 1994

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2  
TELEFON 711 71/DW. 8456  
TELEFAX 714 48 71  
(712 94 25)

ZI 528-06/94

5954 /AB

1994 -03- 29

zu 6013 /J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament  
1017 Wien

Die unter Nr 6013/J-NR/1994 am 2. Februar 1994 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Kräuter und Genossen beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkungen

Wie ich schon mehrfach betont habe, belasten frühzeitige Veröffentlichungen der an die überprüften Stellen gerichteten Mitteilungen über das Prüfungsergebnis ("Rohberichte") des Rechnungshofes das weitere Prüfungsverfahren und liegen daher nicht im Interesse des Rechnungshofes.

Im gegenständlichen Fall wurden die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes betreffend die "Gebahrung der Österreichischen Bundesbahnen im Zusammenhang mit dem Neuen Austrotakt 1991" am 9. November 1993 dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der überprüften Stelle sowie dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugestellt.

Das die Prüfungsmitteilungen beinhaltende Geschäftsstück sowie der zugehörige Datenträger werden im Rechnungshof unter Verschluss gehalten. In diesem Zusammenhang erscheint mir erwähnenswert, daß die Veröffentlichung von Teilen der Prüfungsmit-

RECHNUNGSHOF, ZI 528-06/94

- 2 -

teilungen ("Profil" vom 31. Jänner 1994) erst rund 2 1/2 Monate nach deren Zustellung an die vorgenannten Stellen bzw etwa eine Woche vor Einlangen der Stellungnahme der Österreichischen Bundesbahnen im Rechnungshof (8. Feber 1994) erfolgt ist.

-----

Zu der an mich gerichteten Frage darf ich ausführen:

*"Ist Ihnen bekannt, woher der Redakteur Worm den Rechnungshof-Rohbericht zum Thema "ÖBB" (siehe "profil" vom 31. Jänner 1994) erhalten hat ?"*

Mir ist nicht bekannt, woher bzw von wem der Redakteur Worm die Prüfungsmittelungen bezogen hat. Ich kann jedoch eine vorzeitige Veröffentlichung seitens des Rechnungshofes ausschließen.

